

# **Satzung des Fördervereins der Wasserwacht Holzkirchen**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Wasserwacht Holzkirchen**“ mit Sitz in Holzkirchen (im Folgenden: „Förderverein“) und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Fördervereins ist die Förderung von Wasserrettung durch
  - a. die finanzielle Unterstützung der Kinder- und Jugendausbildung der Wasserwacht Holzkirchen und der hiermit verbundenen Aktivitäten und Einrichtungen
  - b. die Beschaffung von Materialien, Hilfsmitteln und Gerätschaften zur Wasserrettung sowie zur Durchführung von Ausbildungen der Wasserwacht Holzkirchen.
- (2) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Fördervereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Förderverein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

## **§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft kann die Anwärterin oder der Anwärter einen schriftlichen Antrag an den Vorstand richten, in dem darum gebeten wird, dass die Mitgliederversammlung bei der nächsten regulären Sitzung abschließend über den Aufnahmeantrag entscheidet. Der Vorstand muss bei dieser Mitgliedsversammlung eine Begründung der Ablehnung vorlegen. Die Mitgliedsversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (4) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Fördervereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen

Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Bei der Abstimmung ist das Mitglied, über dessen Ausschließung abgestimmt wird, ebenfalls stimmberechtigt. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(6) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung der Mitgliedschaft zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

#### **§ 4 Beiträge und Spenden**

(1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

(3) Beiträge sind keine Spenden.

#### **§ 5 Organe des Fördervereins**

Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Fördervereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Fördervereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.

(3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per elektronischer Post.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder die Änderung des Fördervereinszwecks, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

#### **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden und
- der/dem Kassier/in.

(2) Hiervon sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils allein zur Vertretung des Fördervereins berechtigt. Der Förderverein wird gerichtlich durch jeden der beiden Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Hierbei ist zu beachten, dass jeweils die Mehrheit der Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung ordentlich gewählt sein müssen. Ist dies nicht möglich, müssen die neu berufenen Vorstandsmitglieder in einer Mitgliedsversammlung bestätigt werden. Das Amt des Schriftführers kann von jedem Vorstandsmitglied ausgeübt werden. Ansonsten gilt, dass verschiedene Vorstandsämter von einer Person nur dann wahrgenommen werden können, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht besetzt werden kann. Wählbar sind nur Mitglieder des Fördervereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### **§ 8 Auflösung des Fördervereins**

(1) Der Förderverein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Fördervereins ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Fördervereins an das Bayrische Rote Kreuz, Kreisverband Miesbach, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Aktivitäten der Wasserwacht Holzkirchen zu verwenden hat.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form ist mit der Gründungssitzung am 06.05.2025 in Holzkirchen beschlossen worden und tritt mit Eintragung des Vereins in Kraft.